ULTIMATE SERVICE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ultimate Service · Inh. Artem Ilivanov · Stand: Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Dienstleistungen zwischen Ultimate Service, Inhaber Artem Ilivanov, Schützenstr. 65, 59425 Unna (nachfolgend „Auftragnehmer“) und seinen Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“).

(2) Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) und Unternehmern (§ 14 BGB). Wo einzelne Regelungen nur für eine dieser Gruppen gelten, ist dies ausdrücklich angegeben.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

(4) Individuelle Vereinbarungen im Einzelfall (z. B. im Angebot oder Vertrag) haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer erbringt Reinigungs-, Pflege- und Hausmeisterleistungen, insbesondere:

- Fensterreinigung (inkl. Rahmen und Falz) und Wintergartenreinigung
- Büro- und Unterhaltsreinigung, Gebäude- und Grundreinigung
- Treppenhausreinigung und Reinigung von Gemeinschaftsflächen
- Gartenpflege (Rasen, Hecken, Bäume) und Pflege von Außenanlagen
- Hausmeisterservice
- Solarpanel-Reinigung
- Lamellen- und Jalousienreinigung
- Hochdruck-, Stein- und Pflasterreinigung
- Winterdienst (Schneeräumung und Streudienst)
- Mülltonnenservice

(2) Art, Umfang, Ort, Häufigkeit und Zeitpunkt der Leistungen ergeben sich aus dem schriftlichen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Leistungen, die dort nicht aufgeführt sind, werden gesondert vereinbart und vergütet.

(3) Geschuldet ist die fachgerechte Ausführung der vereinbarten Tätigkeit. Der Auftragnehmer setzt geeignete, eigene Geräte und Reinigungsmittel ein, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Vertragserfüllung eigene Mitarbeiter und qualifizierte Subunternehmer einzusetzen.

§ 3 Angebot, Vertragsschluss und Vertragspartner

(1) Schriftliche Angebote des Auftragnehmers sind 30 Tage ab Angebotsdatum verbindlich, sofern im Angebot keine andere Frist genannt ist. Angebote beruhen in der Regel auf einer kostenlosen Besichtigung vor Ort. Richtpreise („ab“-Preise) aus Werbung oder Anzeigen sind unverbindlich.

(2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot innerhalb der Bindungsfrist annimmt (schriftlich, per E-Mail, Messenger oder mündlich mit anschließender Bestätigung in Textform) oder wenn der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber mit der Ausführung beginnt.

(3) Diese AGB werden dem Auftraggeber vor Vertragsschluss mit dem Angebot übergeben bzw. übersandt und sind jederzeit unter www.ultimate-service-nrw.de abrufbar.

Tel. 02303 3347410 · Mobil/WhatsApp 0176 23826590 · info@ultimate-service-nrw.de · ultimate-service-nrw.de

(4) Schließt eine Hausverwaltung den Vertrag, ist Vertragspartner die von ihr vertretene Wohnungseigentümergemeinschaft bzw. der vertretene Eigentümer, sofern die Hausverwaltung nicht ausdrücklich im eigenen Namen handelt. Die Hausverwaltung teilt dem Auftragnehmer die Rechnungsanschrift und einen Ansprechpartner für das Objekt mit.

(5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen zu Beweiszwecken in Textform (z. B. E-Mail oder WhatsApp) festgehalten werden.

§ 4 Preise

(1) Gegenüber Verbrauchern verstehen sich alle Preise als Endpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Gegenüber Unternehmern verstehen sich alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Anfahrt innerhalb des Kreises Unna ist im Preis enthalten. Für Einsätze außerhalb des Kreises Unna kann eine im Angebot ausgewiesene Anfahrtspauschale berechnet werden.

(3) Zusätzlicher Aufwand, der durch Umstände entsteht, die bei der Angebotserstellung nicht erkennbar waren (z. B. außergewöhnlich starke Verschmutzung, nicht angegebene Flächen), wird nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber ausgeführt und gesondert berechnet.

(4) Preisänderungen bei Daueraufträgen werden nur mit Zustimmung des Auftraggebers wirksam. Der Auftragnehmer kündigt eine Preisänderung mindestens sechs Wochen vorher in Textform an. Stimmt der Auftraggeber nicht zu, gelten die bisherigen Preise weiter; jede Partei kann den Vertrag dann nach § 14 ordentlich kündigen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Daueraufträgen erfolgt die Abrechnung in der Regel monatlich.

(2) Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber in Verzug; Verbraucher jedoch nur, wenn in der Rechnung auf diese Folge hingewiesen wurde. Im Verzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen: für Verbraucher 5 Prozentpunkte, für Unternehmer 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Gegenüber Unternehmern besteht zusätzlich der Anspruch auf die gesetzliche Verzugspauschale von 40 Euro (§ 288 Abs. 5 BGB).

(3) Für jede Mahnung nach Eintritt des Verzugs wird eine Mahngebühr von 2,00 Euro berechnet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Bei größeren Aufträgen oder Erstaufträgen kann der Auftragnehmer eine angemessene Anzahlung oder Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt verlangen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die zu bearbeitenden Räume und Flächen zum vereinbarten Termin frei zugänglich sind, und stellt – soweit nicht anders vereinbart – unentgeltlich Strom und Wasser zur Verfügung.

(2) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer vor Beginn auf empfindliche Oberflächen, besondere Materialien, Beschädigungen, Gefahrenstellen sowie auf versteckte Leitungen und Hindernisse (z. B. im Garten oder auf Räumflächen) hin.

(3) Wertgegenstände, zerbrechliche Gegenstände und Unterlagen sind vom Auftraggeber vor der Ausführung zu sichern bzw. aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.

(4) Entsteht durch eine Verletzung dieser Pflichten Mehraufwand oder eine Verzögerung, kann der Auftragnehmer den nachgewiesenen Mehraufwand ersetzt verlangen.

§ 7 Termine, Absage und Ausfall

(1) Vereinbarte Termine sind für beide Seiten verbindlich. Witterungsbedingte Verschiebungen (z. B. bei Außen- und Fensterarbeiten, Regen, Frost oder Sturm) bleiben vorbehalten und werden dem Auftraggeber schnellstmöglich mitgeteilt.

(2) Der Auftraggeber kann einen vereinbarten Termin bis spätestens 24 Stunden vor Beginn kostenfrei absagen oder verschieben.

(3) Bei einer späteren Absage oder wenn die Leistung am Termin aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht erbracht werden kann (z. B. kein Zugang, niemand anwesend, Flächen nicht frei), kann der Auftragnehmer eine Ausfallpauschale von 30,00 Euro verlangen. Bei Einzelaufträgen mit einer vereinbarten Vergütung von mehr als 500,00 Euro beträgt die Ausfallpauschale stattdessen 25 % der vereinbarten Vergütung. Ersparte Aufwendungen sind in der Pauschale bereits berücksichtigt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Kann der Auftragnehmer einen Termin wegen Krankheit, höherer Gewalt oder anderer nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht wahrnehmen, wird ein Ersatztermin vereinbart. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen insoweit nicht.

§ 8 Ausführung der Leistungen

(1) Der Auftragnehmer führt die Leistungen sorgfältig, fachgerecht und nach den anerkannten Regeln des Gebäudereiniger- bzw. Garten- und Landschaftsbauhandwerks aus.

(2) Geringfügige, für den Auftraggeber zumutbare Abweichungen in der Ausführung (z. B. Reihenfolge, eingesetzte Geräte oder Mittel) sind zulässig, sofern das vereinbarte Ergebnis nicht beeinträchtigt wird.

(3) Das Ergebnis einer Reinigung ist durch den Zustand der Oberflächen begrenzt. Bereits vorhandene Beschädigungen, Abnutzungen, Verkalkungen, Kratzer, Verfärbungen oder Verwitterungen können durch eine Reinigung nicht beseitigt werden und stellen keinen Mangel dar.

(4) Hochdruck-, Stein- und Pflasterreinigung: Dabei wird verfahrensbedingt loses Fugenmaterial ausgespült. Das Nachsanden bzw. Neuverfugen ist nur geschuldet, wenn es im Angebot enthalten ist, und wird sonst gesondert berechnet. Durch die Reinigung können bereits vorhandene Schäden wie lose oder gebrochene Steine, Unebenheiten, Ausbrüche oder verwitterte Oberflächen (z. B. Putz, Farbe, Holz, Beton) sichtbar werden; sie stellen bei fachgerechter Ausführung keinen Mangel dar.

(5) Solarpanel-Reinigung: Geschuldet ist die Reinigung der Moduloberflächen. Eine bestimmte Steigerung des Stromertrags wird nicht zugesichert. Eine Prüfung oder Wartung der elektrischen Anlage ist nicht Bestandteil der Leistung.

(6) Gartenpflege: Die Entsorgung von Grünschnitt und Gartenabfällen ist nur geschuldet, wenn sie im Angebot enthalten ist; andernfalls wird sie nach Aufwand berechnet oder der Grünschnitt verbleibt nach Absprache auf dem Grundstück. Vom 1. März bis 30. September werden an Hecken, Gebüschen und Gehölzen nur schonende Form- und Pflegeschnitte durchgeführt (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Werden bei den Arbeiten brütende Vögel oder andere geschützte Tiere festgestellt, können die Arbeiten an der betreffenden Stelle verschoben werden.

(7) Bei Daueraufträgen in Wohn- und Gewerbeobjekten dokumentiert der Auftragnehmer die Ausführung durch einen Leistungsnachweis (z. B. Reinigungsplan im Objekt oder digitale Dokumentation), den der Auftraggeber bzw. die Hausverwaltung einsehen kann.

Tel. 02303 3347410 · Mobil/WhatsApp 0176 23826590 · info@ultimate-service-nrw.de · ultimate-service-nrw.de

§ 9 Winterdienst

(1) Winterdienstverträge gelten, soweit nicht anders vereinbart, für eine Saison vom 1. November bis zum 31. März des Folgejahres und enden mit Ablauf der Saison, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Der Auftragnehmer räumt und streut die im Vertrag genau bezeichneten Flächen (z. B. Gehweg, Zugänge, Zufahrten) im Rahmen der jeweils geltenden Straßenreinigungssatzung der Gemeinde. Geräumt und gestreut wird in den dort festgelegten Zeiten, in der Regel werktags von 7:00 bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr.

(3) Im vertraglich vereinbarten Umfang übernimmt der Auftragnehmer die Räum- und Streupflicht (Verkehrssicherungspflicht) des Auftraggebers. Der Auftraggeber bleibt verpflichtet, die Arbeit stichprobenartig zu kontrollieren und erkennbare Mängel unverzüglich zu melden. Für nicht im Vertrag bezeichnete Flächen bleibt der Auftraggeber verantwortlich.

(4) Bei anhaltendem Schneefall oder Eisregen wird in angemessenen Abständen geräumt und gestreut; eine dauerhafte vollständige Schnee- und Eisfreiheit kann nicht geschuldet werden. Bei extremen Wetterlagen, in denen Räumen und Streuen zwecklos oder unzumutbar ist, ruht die Pflicht, bis die Maßnahmen wieder wirksam sind.

(5) Streumittel sind im Preis enthalten, sofern nicht anders vereinbart. Es werden die nach der Ortssatzung zulässigen Streumittel verwendet.

(6) Vereinbarte Saison- oder Monatspauschalen sind unabhängig von Anzahl und Umfang der tatsächlichen Einsätze zu zahlen, also auch dann, wenn in der Saison kein oder wenig Schnee fällt. Sie decken die Bereitschaft des Auftragnehmers ab.

(7) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Flächen frei von Hindernissen (z. B. parkende Fahrzeuge, Mülltonnen, Gegenstände) sind, und markiert vor Saisonbeginn Bordsteinkanten, Pflanzbeete und andere Hindernisse, die unter Schnee nicht erkennbar sind.

(8) Der Auftragnehmer dokumentiert jeden Einsatz mit Datum, Uhrzeit, Witterung und durchgeführten Maßnahmen (Räum- und Streuprotokoll). Der Auftraggeber kann jederzeit Einsicht in das Protokoll verlangen.

§ 10 Schlüssel und Zugangsmittel

(1) Werden dem Auftragnehmer Schlüssel, Transponder, Codes oder sonstige Zugangsmittel überlassen, erfolgt die Übergabe gegen ein schriftliches Übergabeprotokoll, in dem Art und Anzahl festgehalten werden. Die Rückgabe wird ebenfalls quittiert.

(2) Der Auftragnehmer bewahrt Zugangsmittel sorgfältig und für Dritte unzugänglich auf. Schlüssel werden nicht mit der Objektadresse gekennzeichnet.

(3) Ein Verlust wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus dem Verlust nur, wenn er den Verlust zu vertreten hat; die Haftung richtet sich nach § 12.

(4) Nach Vertragsende werden alle Zugangsmittel unverzüglich zurückgegeben.

§ 11 Abnahme, Mängel und Gewährleistung

(1) Der Auftraggeber soll das Ergebnis der Leistung möglichst unmittelbar nach Ausführung prüfen. Da sich das Reinigungsergebnis durch Nutzung und Witterung schnell verändert, sollen offensichtliche Mängel möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Ausführung in Textform (z. B. per E-Mail oder WhatsApp), möglichst mit Fotos, angezeigt werden.

(2) Gegenüber Unternehmern gilt: Offensichtliche Mängel sind innerhalb von drei Werktagen nach Ausführung in Textform anzuzeigen; danach gilt die Leistung hinsichtlich solcher Mängel als vertragsgemäß erbracht. Gegenüber Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Mängelrechte unberührt; eine verspätete Anzeige kann jedoch die Feststellung des Mangels erschweren.

(3) Bei berechtigten Mängeln hat der Auftragnehmer zunächst das Recht auf Nachbesserung innerhalb angemessener Frist. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten bzw. ihn kündigen.

(4) Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von § 12.

§ 12 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(4) Schäden, die bei der Ausführung entstehen, sollen dem Auftragnehmer unverzüglich, möglichst innerhalb von 7 Tagen nach Kenntnis, angezeigt werden, damit eine zügige Prüfung und Schadensregulierung möglich ist. Die gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers bleiben davon unberührt.

(5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf vom Auftraggeber nicht mitgeteilte Mängel oder Besonderheiten der Objekte (vgl. § 6 Abs. 2), auf unsachgemäße Vorarbeiten Dritter oder auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, soweit diese für den Auftragnehmer nicht erkennbar waren.

§ 13 Widerrufsrecht für Verbraucher

(1) Verbrauchern steht bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen (z. B. bei der Besichtigung vor Ort) oder ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (Telefon, E-Mail, WhatsApp, Internet) geschlossen werden, ein gesetzliches Widerrufsrecht von 14 Tagen zu. Die Einzelheiten ergeben sich aus der gesonderten Widerrufsbelehrung mit Muster-Widerrufsformular, die dem Verbraucher bei Vertragsschluss übergeben wird.

(2) Wünscht der Verbraucher, dass mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird, muss er dies ausdrücklich verlangen. Das Widerrufsrecht erlischt, wenn die Leistung vollständig erbracht wurde und der Verbraucher vorher ausdrücklich zugestimmt sowie bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung verliert (§ 356 Abs. 4 BGB). Bei Widerruf nach Leistungsbeginn hat der Verbraucher Wertersatz für die bis dahin erbrachten Leistungen zu leisten.

§ 14 Vertragsdauer, Unterbrechung und Kündigung

(1) Einzelaufträge enden mit der vollständigen Ausführung der Leistung.

(2) Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen (z. B. Treppenhausreinigung, Unterhaltsreinigung, Hausmeisterservice, Gartenpflege) werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie können von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Der Auftraggeber kann Daueraufträge vorübergehend unterbrechen (z. B. wegen Urlaub oder Leerstand), wenn er dies mindestens 14 Tage vorher in Textform mitteilt. Für die Dauer der Unterbrechung entfällt die Vergütung für die nicht erbrachten Termine; vereinbarte Monatspauschalen werden anteilig gekürzt. Wird eine Unterbrechung nicht rechtzeitig mitgeteilt, gilt für ausgefallene Termine § 7 Abs. 3.

(4) Für den Winterdienst gilt § 9 Abs. 1.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftragnehmer insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung von zwei Monatsvergütungen in

Tel. 02303 3347410 · Mobil/WhatsApp 0176 23826590 · info@ultimate-service-nrw.de · ultimate-service-nrw.de

Verzug ist.

(6) Kündigungen bedürfen der Textform (z. B. E-Mail, Brief, WhatsApp).

§ 15 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Auftraggeber kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder die im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung des Auftragnehmers stehen.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 16 Fotos und Videos

(1) Der Auftragnehmer darf von den bearbeiteten Flächen Fotos und Videos (insbesondere Vorher-/Nachher-Aufnahmen) anfertigen – zur Dokumentation der Leistung und zur Verwendung in seiner Werbung (z. B. Website, soziale Medien, WhatsApp-Status, Online-Anzeigen).

(2) Für Werbezwecke verwendete Aufnahmen enthalten keine Adressen, Hausnummern, Klingelschilder, Kfz-Kennzeichen oder sonstige Angaben, die eine Zuordnung zum Auftraggeber oder zum Objekt ermöglichen. Der Name des Auftraggebers wird nicht genannt.

(3) Sind auf einer Aufnahme Personen oder persönliche Daten bzw. persönliche Gegenstände des Auftraggebers erkennbar, wird sie nur nach vorheriger Einwilligung des Auftraggebers verwendet; die Einwilligung kann auch mündlich erteilt werden.

(4) Der Auftraggeber kann der Verwendung von Aufnahmen für Werbezwecke jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen, z. B. per E-Mail oder WhatsApp. Die betroffenen Aufnahmen werden dann unverzüglich gelöscht bzw. nicht weiter veröffentlicht.

§ 17 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers (z. B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, Objektdaten) ausschließlich, soweit dies zur Anbahnung, Durchführung und Abrechnung des Vertrags erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

(2) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist (z. B. an eingesetzte Subunternehmer oder den Steuerberater).

(3) Nutzt der Auftraggeber für die Kommunikation WhatsApp oder stimmt er der Kommunikation darüber zu, werden Nachrichten, Fotos und Kontaktdaten auch über die Server des Anbieters (WhatsApp Ireland Ltd. / Meta) übermittelt. Der Auftraggeber kann stattdessen jederzeit Telefon, E-Mail oder Post nutzen.

(4) Weitere Informationen, insbesondere zu den Rechten des Auftraggebers, enthält die Datenschutzerklärung unter www.ultimate-service-nrw.de.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für die Leistungen ist der jeweilige Einsatzort, für Zahlungen der Sitz des Auftragnehmers.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers (Unna).

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch nicht zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts entzogen werden.

(4) Der Auftragnehmer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Kenntnisnahme durch den Auftraggeber

Ich habe diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor Vertragsschluss erhalten, gelesen und bin mit ihrer Geltung einverstanden.

Name des Auftraggebers in Druckbuchstaben	Objekt / Auftrag bzw. Angebotsnummer
Ort, Datum	Unterschrift Auftraggeber

Ultimate Service · Inh. Artem Ilivanov · Schützenstr. 65 · 59425 Unna · Stand: Oktober 2026

Tel. 02303 3347410 · Mobil/WhatsApp 0176 23826590 · info@ultimate-service-nrw.de · ultimate-service-nrw.de